

1297/AB XXI.GP
Eingelangt am:02.12.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim und Genossen haben an mich am 03.10.2000 unter der Nr. 1296/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EKIS - Abfragen über politische Funktionsträger“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass EKIS - Protokolldaten gemäß § 14 Abs. 5 Datenschutz - gesetz 2000 bzw. § 56 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz drei Jahre lang aufbewahrt werden, sodass eine Auswertung der EKIS - Protokolle über einen Zeitraum von fünf Jahren unmöglich ist.

Aus folgenden rechtlichen Gründen ist jedoch eine Information über EKIS - Abfragen betreffend die in der Anfrage aufgelisteten politischen Funktionsträger unzulässig:

Einerseits sind - allenfalls rechtswidrige - EKIS - Abfragen über politische und staatliche Funktionsträger Gegenstand laufender Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege. Andererseits ist der - mit einer allfälligen Offenlegung der erfragten personenbezogenen Daten - verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen als Verletzung der Grundrechte zu qualifizieren.

Abschließend ist anzumerken, dass auch eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen zur Offenlegung bzw. Weiterleitung dieser EKIS - Protokolldaten an den Nationalrat nicht die Verpflichtung der Verwaltung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Absatz 3 B - VG aufzuheben vermag.